

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Fachbereich Planen und Bauen
Kirchstr. 15-19
53518 Adenau

Ausschließlich per E-Mail:
Bauleitplanung@adenau.de
sandra.kaemmerling@adenau.de

Ihre Nachricht:
vom 31.10.2023
2-610-12-32

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.2.4.713/23

Ansprechpartner(in):
Alberto Janus
E-Mail:
alberto.janus@lbm.rlp.de

Durchwahl:
06543/8780-1654
Fax:

Datum:
08.11.2023

Beteiligung gemäß § 4 (1) sowie § 2 (2) BauGB an der Aufstellung der 32. Änderung des - Flächennutzungsplanes der VG Adenau, Ortslage Nürburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen in o.g. Angelegenheit und nehmen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Aus zivilen Hindernisgründen bestehen gegen die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden.

In einem Abstand von ca. 410 m zum geplanten Standort der östlichen Windenergieanlage ist ein Hubschrauber-Sonderlandeplatz für die Luftrettung geplant. Der westliche An- und Abflugsektor zum/vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz liegt ca. 260 m südlich der geplanten Windenergieanlagenstandorte (Turmmittelpunkt). Die Windenergieanlagen sind so zu planen, dass ein Mindestabstand von 150 m zwischen Rotorblattspitzen und An- und Abflugsektor eingehalten wird.

Der weiter vorhandene genehmigte Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Lindner-Hotel Nürburg-ring ist von der Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Alberto Janus

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
Fax: (0261) 291412217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Kirchstraße 15-19

53518 Adenau

Forstamt Adenau

Bahnhofstraße 37

53518 Adenau

Telefon 02691 9378-0

Telefax 0269 9378-27

forstamt.adenau@wald-rlp.de

adenau.wald.rlp.de

Mein Aktenzeichen
63 14

Ihr Schreiben vom
30.10.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Winand Schmitz
winand.schmitz@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02691 9378-18
02691 9378 27

09.11.2023

Vollzug des BauGB

- **32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Nürburg für die Ausweisung eines Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“**

- **4. Änderung des Bebauungsplanes „Nürburgring-Grand-Prix-Strecke“ für die Ausweisung eines Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“**

im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zusammengefasste forstbehördliche Stellungnahme des Forstamtes Adenau und der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und nach Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur 32. Änderung des FNP der VG Adenau und zur 4. Änderung des BBPlan „Nürburgring-Grand-Prix-Strecke“ für die Ausweisung eines Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“ im Parallelverfahren Folgendes mit:

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Nürburg beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“, damit die energetische Versorgungssicherheit des Nürburgrings und die klimaneutrale Erzeugung von Kraftstoffen, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden können.



Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist die Änderung und Erweiterung des Sondergebietsfläche „Nürburgring“ in die Sondergebietsfläche „Energiepark



Nürburgring“. Der Bebauungsplan „Nürburgring, Grand-Prix-Strecke“ wird im Parallelverfahren geändert. Der Änderungsbereich befindet sich im westlichen Randbereich des Gemeindegebietes im Bereich der Parkzone „D“ des Nürburgrings sowie hieran angrenzenden Waldflächen. Südlich des Plangebietes verlaufen die Bundesstraße B 258 und die Kreisstraße K 73. Geplant ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen nördlich bzw. nordwestlich der vorhandenen Stellplatzflächen der Parkzone „D“. Im südlichen Randbereich des Plangebietes zwischen den bestehenden Zu- und Abfahrten auf die B 258 und K 73 ist die Errichtung einer Wasserstofftankstelle und Photovoltaik-Carports vorgesehen (siehe Abbildung der Planungskonzeption).

Forstfachliche Bewertung und betroffene Waldwirkungen:

Gegen die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bei der FNP-Änderung sowie im Bebauungsplanentwurf für die Ausweisung des Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“ ist aber Waldfläche unmittelbar betroffen.

Soll für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen, und erteilt der Gemeinde, soweit die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, darüber eine Umwandlungserklärung. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden; bei nicht genehmigungsbedürftigen Bebauungsplänen hat das Forstamt im Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans

darauf hinzuweisen, dass eine Genehmigung zur Umwandlung nicht erteilt werden kann (§ 14 (5) LWaldG).

Zur FNP-Änderung und Erweiterung des Sondergebietes:

Im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten WEA 2, der Wasserstofftankstelle sowie den Photovoltaik-Carports werden bestehende Stellplatzflächen in einem Umfang von ca. einem Hektar in Anspruch genommen. Diese sollen südlich der geplanten WEA 1 auf Waldfläche wiederhergestellt werden. Der Standort von WEA 1 und der geplante Stellplatzbereich liegen in der bewaldeten Erweiterungsfläche, die in etwa 3 ha groß ist.



Aktuelle FNP-Darstellung



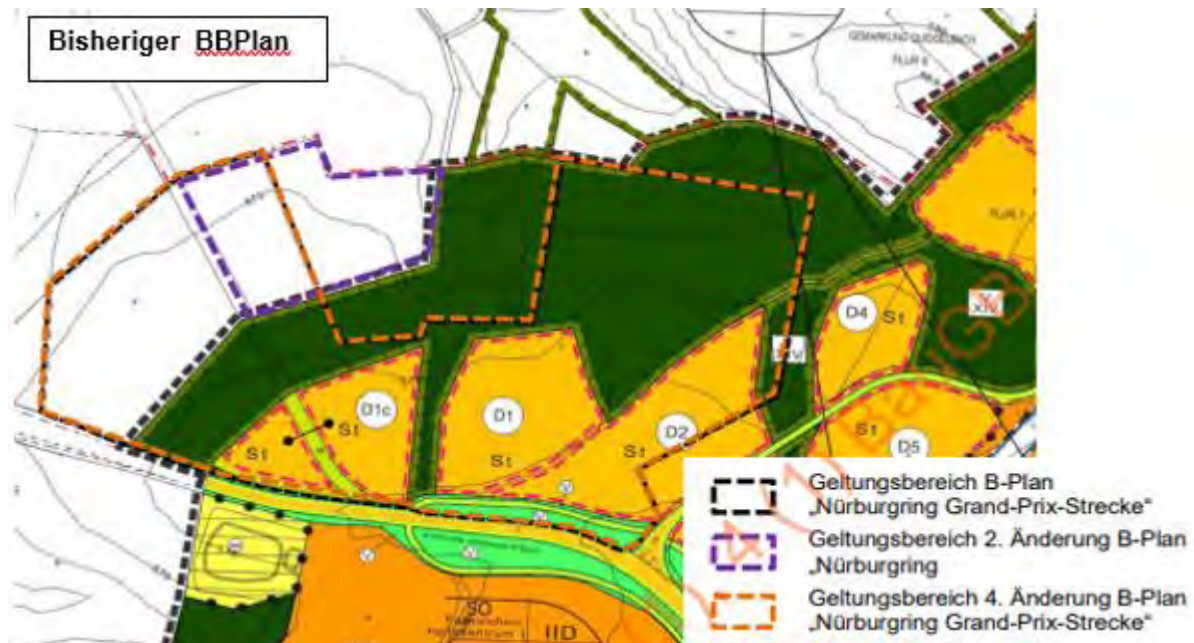
Geplante Änderung der FNP-Darstellung

Zum Bebauungsplanentwurf:

Der Bebauungsplanentwurf stellt die Baufenster für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 + WEA 2) nördlich bzw. nordwestlich der vorhandenen Stellplatzflächen der Parkzone „D“ dar. Im südlichen Randbereich des Plangebietes zwischen den bestehenden Zu- und Abfahrten auf die B 258 und K 73 sind eine Wasserstofftankstelle und Photovoltaik-Carports vorgesehen. Dadurch werden bestehende Stellplatzflächen in einem Umfang von ca. einem Hektar in Anspruch genommen. Diese sollen südlich der geplanten WEA 1 auf Waldfläche wiederhergestellt werden. Die vorhandenen Stellplatzanlagen im Änderungsbereich bleiben unverändert bestehen bzw. werden südlich der geplanten WEA 1 auf gleicher Fläche wiederhergestellt.



Der BBPlan-Entwurf verzichtet auf die genaue Abgrenzung von Parkplätzen, sondern grenzt aus unserer Sicht pauschal Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze ab (rote Umrandung und orange unterlegt), die das gesamte Sondergebiet Energiepark Nürburgring darstellt. Im bisherigen Bebauungsplan wurden alle Parkplatzflächen einzeln abgegrenzt.



Aus unserer Sicht sollten im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die geplanten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze parzellenscharf dargestellt werden. Zudem halten wir die Festlegung von Baugrenzen an bestehendem Wald für erforderlich, um sicherzustellen, dass bauliche Anlagen nur außerhalb des Gefährdungsbereiches von Bäumen errichtet werden dürfen, um spätere Probleme mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes und womöglich drohender Schäden ausschließen zu können¹.

Von daher empfiehlt das Forstamt Adenau im Zuge einer ersten Gefahren-Einschätzung entweder von vorneherein einen Mindestabstand durch die Festlegung einer 30 m breiten Baugrenze zu bestimmen oder diesen durch ein von der Bauverwaltung oder dem Antragsteller zu veranlassendes Sachverständigengutachten bezogen auf die Standfestigkeit der Bäume im vorliegenden Fall weiter konkretisieren zu lassen.

Wir empfehlen, dass der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden abgeschlossen werden sollte.

Nach der Waldfunktionenkartierung sind diese Waldbereiche großflächig als lokaler Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald, Lärmschutz- und Trassen-schutzwald ausgewiesen worden. Daneben erfüllen diese Wälder auch eine wichtige Nahrungs- und Habitatfunktion für Fledermäuse und Waldvogelarten.

Diese o.g. Waldfunktionen gehen durch das geplante Vorhaben durch Versiegelung und Überbauung in Gänze verloren und werden im anhängigen waldrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Waldflächen geregelt werden.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Da die Bauleitverfahren keine Verfahren mit Konzentrationswirkung sind, sind vor Baubeginn entsprechende Anträge auf Waldrodung beim Forstamt Adenau zu stellen.

Die obere Forstbehörde, die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, erhält Durchschrift dieser Stellungnahme

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Winand Schmitz, Forstamtsleiter

¹ § 3 Abs. 1 LBauO bestimmt: „Bauliche Anlagen (...) sind so (...) zu errichten (...), dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden“.



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Adenau
Kirchstraße 15-19
53518 Adenau

Postanschrift:
Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:
Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Vorab Email: bauleitplanung@adenau.de

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen	Unser Aktenzeichen	Auskunft erteilt – Durchwahl	E-Mail	Datum
2-610-12-32 Ihr Schreiben vom 30.10.2023	14-04.01	Matthias Hörsch - 238	matthias.hoersch@lwk-rlp.de	16.11.2023

Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Adenau, Ortslage Nürburg

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen an der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Adenau beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Der zu überplanende Bereich sieht aktuell überwiegend eine Sonderbaufläche Nürburgring sowie untergeordnet eine Fläche für Forstwirtschaft vor. Zukünftig soll der ca. 15,3 ha große Geltungsbereich als Sonderbaufläche Energiepark Nürburgring dargestellt werden.

Der Begründung mit integriertem Umweltbericht zur 32. Änderung des FNP ist zu entnehmen, dass konkrete Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgeordneter Genehmigungsverfahren ermittelt und zugeordnet werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.


Ferner ist die Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu beachten, welche die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange fordert. Da agrarstrukturelle Belange betroffen sein

können, möchten wie Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 4 Absatz 1 LKompVO die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz frühzeitig in die Planung einzubinden ist.

Für die Realisierung der beiden Windenergieanlagen müssen unseres Erachtens forstwirtschaftliche Flächen gerodet werden. Wir gehen davon aus, dass keine Ersatzaufforstung für die Rodung erforderlich ist. Die Waldfläche im Landkreis Ahrweiler beträgt nach Angabe des Statistischen Landesamts von RLP 51,1 % der Bodenfläche. Gemäß dem Schreiben vom 09.10.2014, AZ:105-63310/2012-3#114 Ref. 1055 vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, soll in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung erfolgen.

Aus Sicht unserer Dienststelle bestehen, bei entsprechender Berücksichtigung der unsererseits zuvor aufgeführten Punkte, keine Bedenken gegen die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Matthias Hörsch



Rheinland-Pfalz

GENERALLIREKTION
KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof | Schillerstraße 44 | 55116 Mainz

DIREKTION
LANDESDENKMALPFLEGE

Landeskonservator

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Fachbereich Planen und Bauen
z. Hd. Sandra Kämmerling
Kirchstr. 15-19
53518 Adenau

Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz
Telefon 06131 2016-0
landesdenkmalpflege
@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom
31.10.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
geschaeftsstelle-
praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06131 2016-121
06131 2016-111

28.11.2023

32. Änderung Flächennutzungsplan der VG Adenau
Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange
Hier: Denkmalfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kämmerling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.10.2023 und die Beteiligung unserer Behörde.

Denkmalschutz und Klimaschutz sind gleichberechtigte öffentliche Belange. Dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wurde zuletzt ein privilegierter Rang beigemessen. Dennoch sehen die gesetzlichen Bestimmungen weiterhin eine hinreichende Berücksichtigung vor: Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz hat die Direktion Landesdenkmalpflege den gesetzlichen Auftrag, für den möglichst ungeschmälersten Erhalt des baulichen kulturellen Erbes von Rheinland-Pfalz einzutreten.

Kulturdenkmäler sind Sachen, Sachteile und Sachgesamtheiten an denen aufgrund bestimmter Kriterien (wissenschaftliche, geschichtliche, städtebauliche, volkskundliche, landschaftsgestaltende, technische) ein öffentliches Interesse besteht (nach: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2010). Im Denkmalschutzgesetz regelt der Begriff des Umgebungsschutzes den Anspruch eines Denkmals auf eine angemessene positive Gestaltung und Erhaltung auch seiner Umgebung. Dies reflektiert den Umstand, dass jedes Kulturdenkmal entsprechend seiner Eigenart einen Wirkungsraum besitzt, der im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß §§ 4 (1) und 13 (1)

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Ab Hbf. Mainz Buslinie 61/62 oder
Straßenbahn Linie 51/52 jeweils
Hst. Münsterplatz oder Schillerplatz

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Proviantmagazin,
öffentliche Parkplätze
Schillerstr.



DSchG gesetzlichen Schutz genießt. Diese Umgebungsbereiche variieren nach Lage (Raumwirksamkeit) und Art des Kulturdenkmals.

Die Grundlage für den Schutz der Umgebung von Kulturdenkmälern ist nicht einfach nur deren Wirkungsraum, sondern muss der räumliche Bereich sein, der auf das Denkmal selbst zurückwirkt und sein Erscheinungsbild prägt. Der Umgebungsschutz soll nicht die Umgebung schützen, sondern das Kulturdenkmal und dessen Wirkung in seiner Umgebung (vgl. Eidloth, Das Baudenkmal in seiner Umgebung, 2008).

Zu den öffentlichen Belangen, die einem privilegierten Vorhaben wie Windenergie entgegenstehen können, gehören u.a. die Belange des Denkmalschutzes: „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] Belange des [...] Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“ Dies gilt in der historischen Kulturlandschaft des Ahrtals insbesondere für das Erscheinungsbild der Nürburg.

Das geplante Vorhaben zieht Folgen für dieses raumwirksame Kulturdenkmal nach sich. Aufgrund ihrer Höhe und ihrer nur geringen Distanz zur Nürburg stellen die geplanten Windenergieanlagen eine prinzipielle Veränderung des Landschaftsbildes dar und bringen eine visuelle Beeinträchtigung der Nürburg mit sich: Von mehreren frequentierten Aussichtspunkten aus sind die Windräder und die Nürburg gemeinsam in den Blick zu nehmen. Das „Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive“ verdeutlicht dies zwar; anhand dieser Studie sind die Auswirkungen jedoch nicht als erheblich zu bewerten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie (inkl. dem Referat Erdgeschichte) sowie ggf. des Welterbe-Sekretariates sind gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr.-Ing. Markus Fritz-von Preuschen
Landeskonservator

Von: [Nikolai Manz](#)
An: [Kämmerling, Sandra](#)
Cc: [Anita Schomisch](#); [Atanasov, Aleksey](#); [Andreas Jestaedt](#); [Anne Bernhardt](#); [Greiner](#)
Betreff: Fwd: Stellungnahme GDKE vom 09.11.2023 / 4. Änderung B-Plan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke / 32. Änderung FNP VG Adenau / Telefonat Aktenvermerk
Datum: Donnerstag, 30. November 2023 11:37:31

Sehr geehrte Frau Kämmerling,

im Auftrag von Herrn Jestaedt leiten wir Ihnen nachfolgende Information weiter.

Für Rückfragen steht Herr Jestaedt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolai Manz

JESTAEDT + Partner
Büro für Raum- und Umweltplanung
Göttelmannstr. 13B
55130 Mainz

tel 06131.90 56 8 67
fax 06131.90 56 8 61
manz@jestaedt-partner.de
www.jestaedt-partner.de

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:AW: Stellungnahme GDKE vom 09.11.2023 / 4. Änderung B-Plan
"Nürburgring Grand-Prix-Strecke / 32. Änderung FNP VG Adenau /
Telefonat Aktenvermerk

Datum:Thu, 30 Nov 2023 10:16:44 +0000

Von:Schmidt, Achim (GDKE) <achim.schmidt@gdke.rlp.de>

An:Nikolai Manz <manz@jestaedt-partner.de>

Kopie (CC):Jost, Cliff (GDKE) <cliff.jost@gdke.rlp.de>, Annette.Willerscheid@kreis-ahrweiler.de <Annette.Willerscheid@kreis-ahrweiler.de>

Sehr geehrter Herr Manz,

vielen Dank für die Überarbeitung. So ist der Sachverhalt korrekt dargestellt.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Achim Schmidt

Bauleitplanung(TÖB)/ Grabungstechnik
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz
Tel: 01522 8537080

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261/6675 3028 o. 0261-6675 3000
Telefax 0261/6675 3010
achim.schmidt@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: Nikolai Manz <manz@jestaedt-partner.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 10:32
An: Schmidt, Achim (GDKE) <achim.schmidt@gdke.rlp.de>
Cc: Andreas Jestaedt <jestaedt@jestaedt-partner.de>
Betreff: Stellungnahme GDKE vom 09.11.2023 / 4. Änderung B-Plan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" / 32. Änderung FNP VG Adenau / Telefonat Aktenvermerk

Sehr geehrter Herr Schmidt,

anbei senden wir Ihnen, wie vereinbart, den Aktenvermerk zum gestrigen Telefonat mit der Bitte um Bestätigung.

Ort/Datum: Telefonat, 29.11.2023 von 11:15 bis 11:30 Uhr

Teilnehmer: Herr Schmidt (GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz), Herr Jestaedt (Jestaedt+Partner), Herr Manz (Jestaedt+Partner)

Thema: Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zur 4. Änderung B-Plan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" / 32. Änderung FNP VG Adenau

Folgende Festlegungen wurden getroffen:

Es wird ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem wird die Begründung redaktionell um den Sachverhalt der Stellungnahme ergänzt.

Im laufenden Bebauungsplanverfahren sind zunächst keine archäologischen Untersuchungen erforderlich. Jedoch sind nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes und zeitlich vorlaufend vor dem Baugenehmigungsverfahren zuerst eine geophysikalische Sachstandsermittlung und daraus ggf. resultierend archäologische Untersuchungen für die überplanten Bereiche zur Ermittlung bzw. bauvorbereitende Untersuchung möglicher archäologischer Befunde durchzuführen.

Wir bitten um Bestätigung der getroffenen Festlegungen.

--

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolai Manz

JESTAEDT + Partner
Büro für Raum- und Umweltplanung
Göttelmannstr. 13B
55130 Mainz

tel 06131.90 56 8 67
fax 06131.90 56 8 61
manz@jestaedt-partner.de
www.jestaedt-partner.de

 Virenfrei www.avg.com

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

**Direktion
Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Kirchstraße 15-19
53518 Adenau

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2023_1147.1	30.10.2023 2-610-13-50c4	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	09.11.2023

Gemarkung **Nürburg**

Projekt **Bebauungsplan "Nürburgrind Grand-Prix-Strecke"**

4. Änderung B-Plan / 32. Änderung FNP VG Adenau

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

**Änderungsinhalt
Flächennutzungsplan VG
Adenau** **Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter
Vorbehalt**

**Planungsinhalt
Errichtung PV-Anlagen**

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Die Gründung von PV-Anlagen in der derzeit üblichen Bauweise (Ramppfahl) verursacht eine Vielzahl von Bodeneingriffen. Im Plangebiet sind archäologische Befunde aus topografischen Gesichtspunkten nicht auszuschließen. Mangels flächigem Oberbodenabtrag sind die Auswirkungen auf solche möglichen archäologischen Befunde nicht kontrollierbar und nicht dokumentierbar. Daher muss im Vorfeld von solchen Bodeneingriffen der archäologische Sachstand mittels Geophysik untersucht werden. Anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung können Bereiche definiert werden, in denen archäologische Befunde planerisch durch alternative Gründungstechniken zu berücksichtigen sind.

Überwindung / Forderung:

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Erdarbeiten Errichtung WEA 1 und WEA 2

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Der archäologische Sachstand im Bereich dieser Windenergieanlagen (incl. Kranstellfläche und sonstigen Bereichen mit flächigen Oberbodenabträgen) muss bauvorbereitend untersucht werden: Nach dem Entfernen des Bewuchses und nach dem Mulchen der durchwurzelten Oberbodens (HTO - 30 cm) muss dieser Horizont zunächst flächig mittels Bagger abgezogen werden. Im direkten Nachgang erfolgt eine Sachstandsermittlung durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle. Das Ergebnis dieser Sichtung, ggf. in Verbindung mit einer Freigabe des Baufeldes, ergeht hiernach in schriftlicher Form an die Vorhabenträger. Entsprechend ist der geplante Beginn der Erdarbeiten frühzeitig bekannt zu geben.

Überwindung / Forderung:

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt

Im angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft.

Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach §2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000

anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Achim Schmidt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Achim Schmidt



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Adenau
Kirchstr. 15
53518 Adenau

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

01.12.2023

Mein Aktenzeichen
23/01/6/2023/0331
Sal/Kon
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
30.10.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Peter Salz
Peter.Salz@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2055
0261 120-2171

Baugesetzbuch (BauGB)

32. Änderung Flächennutzungsplan VG Adenau Ortslage Nürburg

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Aufgrund der besonderen Situation ist an allen Immissionsorten im "Sonderimmissionsgebiet Nürburgring" für Zeiten der Betriebsruhe des Nürburgrings ein Nachtrichtwert von 35 dB(A) und ein Tagrichtwert von 50 dB(A) maßgeblich. Für die Zeiten der Betriebsruhe besteht ein besonderer Schutzanspruch, da dies Zeiten der Regeneration der vom Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen sind.

Gemäß der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 13.06.2023, Auftrags-Nr. 1-20059/0521/2 (ersetzt Gutachten 1/20059 0521/1) wird an den Immissionsorten 2, 3 und 4 der Grenzwert von 35 dB(A) um 4 dB(A) zur Nachtzeit überschritten.

1/2

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



Somit ist es fraglich, ob die Erholungsfunktion für die Nacht der vom Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen noch gegeben ist.

Dies ist vor den weiteren Verfahrensabläufen zu prüfen.

Siehe dazu auch Stellungnahme aus Lärmwirkungssicht zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen Nürburgring, Gemarkung Nürburg der ZEUS GmbH vom 19.07.2017.

Des Weiteren wird in der Stellungnahme der Kanzlei Jeromin & Kerkmann im Rahmen des Raumordnungsverfahren der Jestaedt + Partner vom 10.12.2020, Projekt-Nr.: 103-18, darauf verwiesen, dass am Immissionsort IO 02: Reiterhof „Grube Rosalia“ laut einem Gutachten des Ingenieurbüros Pies vom 07.05.2019, (Gutachten hier nicht bekannt) der Grenzwert von 35 dB(A) eingehalten wird.

Bei der Kreisverwaltung Ahrweiler liegt ein Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen vor (Windpark Wiesemscheid).

In wie weit diese Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage ist sicherzustellen, dass es im Umfeld der Anlage zu keinen Blendwirkungen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Peter Salz

Von: [Waldhans, Sebastian](#) im Auftrag von [Bauleitplanung](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Cc: ["bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de"](mailto:bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de)
Betreff: Aufstellung BPlan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" und 32. Änd. FPlan dazu - Früh BT
Datum: Montag, 27. November 2023 15:18:03
Anlagen: [image004.png](#)
[image005.png](#)
[image007.emz](#)
[image008.png](#)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 31.10.2023, Unser Aktenzeichen: 324-131-01058.04 (BPlan) und 131-04000.04 (FPlan)

Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Maßnahmen in der Ortsgemeinde Nürburg nehmen wir in einer gemeinsamen Stellungnahme wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind, soweit noch nicht geschehen, daher folgende Vorgaben im Bebauungsplan zu beachten:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klimapflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- ◆ Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- ◆ Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen.

3. Wasserhaushaltsbilanz

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Gebiets. Diese sind, z.B. nach dem Merkblatt DWA-M 102 Teil 4, auszuarbeiten und nachzureichen.

Aufgrund der fehlenden Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz bestehen gegen den Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Diese können mit Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. nach DWA-M 102 Teil 4, ausgeräumt werden.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Zur Flächennutzungsplanänderung:

Hinweis: Der Wirftbach liegt in der Änderungsfäche des Flächennutzungsplanes. Da die BPlan-Fäche etwas kleiner ist, wird der Wirftbach durch die Aufstellung des BPlanes nicht tangiert!

-

Die Verbandsgemeinde Adenau plant die Änderung des Flächennutzungsplanes im westlichen Randbereich des Gemeindegebietes Nörburg im Bereich der Parkzone „D“ des Nörburggrings sowie den hieran angrenzenden Waldflächen. Auf den betreffenden Flächen soll die Gewinnung von Wind- und Solarenergie, welche vor Ort verbraucht, gespeichert und zur Erzeugung von Wasserstoff und alternativen Kraftstoffen (E-Fuels) eingesetzt werden soll, erfolgen.

-

Im äußersten Osten bzw. Nordosten des betreffenden Plangebietes (hier: Gemarkung Nörburg, Flur 7, Flurstück 7/11) befindet sich die Quellregion des Wirftbaches (Gewässer III. Ordnung). Dieser mündet weiter nordwestlich bei Wirft in den Trierbach.

Der Wirftbach ist im Dokument 3 „Begründung“ im Kapitel 5 „Umweltbericht“ sowohl unter 5.2 „Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens: 5.2.4 Schutzgut Wasser“ sowie unter 5.3 „Prognose

über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung: 5.3.4 Schutzgut Wasser“ nicht aufgeführt. Ich bitte die Unterlagen in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Um die Auswirkungen auf das Gewässer so gering wie möglich zu halten, sollten in der späteren Phase der Bauleitplanung bzw. der Entwicklung des Bebauungsplanes folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Nach den §§ 6 und 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Fließgewässer so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sind. Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion sind zu vermeiden. Gewässer, die sich in einem naturnahen Zustand befinden, sind in diesem Zustand zu erhalten und nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen.

Der Gewässerabschnitt im Bereich des Plangebiets ist bezüglich seiner Strukturanteile als *mäßig* bis *deutlich verändert* bewertet. Um einer Verschlechterung des gegenwertigen Gewässerzustands entgegenzuwirken und die Ziele der Wasserwirtschaft erreichen zu können, sollten die unmittelbaren Uferbereiche und auch die Vorländer des Gewässers von Bebauung und Geländeänderungen freigehalten werden. So wird auch ein schadloser Hochwasserabfluss begünstigt. Neue bauliche Anlagen sollten daher nur mit einem entsprechend großen Abstand zum Gewässer errichtet werden. In diesem Bereich wird ein Abstand neuer Bebauung von 25 m zum Gewässer als angemessen angesehen, um die Auenbereiche in ihrer Funktion nicht weiter zu beeinträchtigen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung, der Betrieb, die wesentliche Veränderung einer Anlage sowie der erforderliche Neubau und Ausbau von Wegen im 10-m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) einer Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) bedürfen. Diese ist mit aussagekräftigen Planunterlagen bei der Kreisverwaltung Ahrweiler als untere Wasserbehörde zu beantragen.

Es ist zu beachten, dass temporäre Baustraßen, bauzeitlich bedingte Gewässerüberquerungen und die erforderlichen Kabeltrassen auch unter diese Genehmigungspflicht fallen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist auch für baugenehmigungsfreie Anlagen erforderlich.

3. Im Zusammenhang mit der Erzeugung synthetischer Kraftstoffe („E-Fuels“) wird auf die einschlägigen Vorschriften nach § 62 WHG sowie § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hingewiesen, sofern eben solche Anlagen geplant werden.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes:

Die Ortsgemeinde Nörburg plant die Änderung der im Plangebiet vorliegenden rechtskräftigen Bebauungspläne im Bereich der Parkzone „D“ des Nörburggrings sowie

den hieran angrenzenden Waldflächen. Auf den betreffenden Flächen soll die Gewinnung von Wind- und Solarenergie, welche vor Ort verbraucht, gespeichert und zur Erzeugung von Wasserstoff und alternativen Kraftstoffen (E-Fuels) eingesetzt werden soll, erfolgen.

Innerhalb des Plangebietes ist kein Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Angrenzend an den äußersten Osten bzw. Nordosten des Plangebietes befindet sich jedoch die Quellregion des Wirftbaches (Gewässer III. Ordnung). Dieser mündet weiter nordwestlich bei Wirft in den Trierbach.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans, sofern die oben aufgeführten, zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde Adenau genannten, Aspekte ebenfalls berücksichtigt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Berücksichtigung der o. g. Aspekte keine Bedenken gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 – 2 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Wenn Anlagen zur Wind-, Solarenergie etc. errichtet werden, sollten diese sich nicht negativ auf die Abflusssituation auswirken.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

4. Abschließende Beurteilung

Auf Grund der vorgenannten Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Diese können mit Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. nach DWA-M 102 Teil 4, ausgeräumt werden. Bis dahin behalten wir uns eine abschließend positive Stellungnahme vor.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Andreas Nilles

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2977

Telefax 0261 120-882977

Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de
Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

Verbandsgemeindeverwaltung
53518 Adenau

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: Herr Kemme
Telefon: 02641 975-472
Telefax: 02641 975-7472
Zimmer: 11 W23
E-Mail: Bernd.Kemme@kreis-ahrweiler.de
Datum: 24.11.2024
Aktenzeichen: 1.41-211-5

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Adenau
32. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Nürburgring Grand Prix-Strecke“**

Ihr Schreiben vom 30.10.2023, Az.: 2-610-12-32

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o.g. Flächennutzungsplanänderung werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

1.) Landesplanung/Städtebau

Hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesplanung wird auf den noch ausstehenden Entscheid in dem bei der SGD Nord anhängigen Raumordnungsverfahren verwiesen.
Im Übrigen bestehen keine Bedenken.

2.) Naturschutz

Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig. Daher behält sich die Untere Naturschutzbehörde ihre abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen vor. Es fehlt insbesondere eine Eingriffs- sowie Ausgleichsbilanzierung und eine textliche und kartografische Darstellung der festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Darüber hinaus mangelt es an einer Untersuchung weiterer Artengruppen der Klasse der Säugetiere (Wildkatze sowie Haselmaus) und die Untersuchung der Klasse der Amphibien sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

I. Begründung mit integriertem Umweltbericht

Entgegen den Ausführungen im Kap. 9.4.2 -Schutzgut Pflanzen, S. 37 der Begründung (JESTAEDT + PARTNER 2023) befinden sich geschützte Biotop im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Nürburgring Grand Prix-Strecke“, da Nass -und Feuchtgrünland dem Schutz des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG unterliegt.

Im Zuge der Überplanung sollen zwei gesetzlich geschützte Biotop beseitigt werden (vgl. S. 9 Kap. 4.3 Abs. 1, Begründung mit integriertem Umweltbericht, JESTAEDT + PARTNER 2023). Dem stehen die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG entgegen. Nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die

Untere Naturschutzbehörde gegebenenfalls eine Ausnahme zulassen. Jedoch ist grundsätzlich der Eingriff in den schützenswerten Bereichen zu vermeiden.

Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung sind, sind gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Der überplante Bereich ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nürburgring Grand Prix-Strecke“. Folglich sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge durch die Planung in die schutzgutbezogene Betrachtungsweise des Eingriffes einzustellen.

II. Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Nürburg (Landkreis Ahrweiler)

Im NfR ist der Wespenbussard für das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ als windkraftsensible Vogelart aufgeführt (vgl. Anlage 1, S. 31, Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, VSWFFM, 2012). Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 gilt die Art Wespenbussard auch als kollisionsgefährdet. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Art Wespenbussard als Zielart ein zu schützender Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ ist.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht ersichtlich, warum die umfangreichen Datenbanken des Dachverbands Deutscher Avifaunisten nicht ausgewertet wurden. Es wird um Erläuterung gebeten.

Die verkürzte Betrachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die Brutvorkommen von Klein-, Mittel- und Schwarzspecht sowie Baumpieper und Waldlaubsänger ist unseres Erachtens nicht ausreichend, um den Sachverhalt abschließend beurteilen zu können und mit hinreichender Sicherheit das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Es wird um Präzisierungen bezüglich der Betroffenheiten sowie der Beeinträchtigungen der lokalen Populationen gebeten.

Aus der Witterungstabelle 2021 (Anhang 10, Tabelle A1) geht hervor, dass an acht Tagen die Witterung für avifaunistische Kartierungen ungeeignet war, da die Windstärke größer 3 auf der Beaufortskala war, es neblig war oder es erheblich geregnet hat. Somit ist die Raumnutzungsanalyse in Bezug auf den Schwarzstorch fehlerbehaftet, da diese an insgesamt sechs Tagen nicht gewertet werden konnte. Die Raumnutzungsanalyse in Bezug auf den Rotmilan konnte an vier Tagen nicht gewertet werden. Die Brutvogelkartierung Eulen wurde an zwei Tagen ebenfalls witterungsbedingt methodenwidrig durchgeführt. Die Erfassung der Artengruppe der Eulen wurde erst Mitte Februar begonnen. Gemäß NfR wären bereits Untersuchungen Anfang Februar erforderlich gewesen.

Ebenfalls ist witterungsbedingt die Großvogel-Revierkartierung an sechs Tagen methodisch fehlerbehaftet. Die durchgeführte Habitatpotentialkartierung wurde an zwei Tagen bei widrigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Dies führt unter Umständen in Summe zu Prognoseunsicherheiten in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie im Fall betroffener Zielarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes zu Unschärfen in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie.

Hingegen ist das methodische Vorgehen bei den Erfassungen der Fledermausfauna in Bezug auf die Witterung akzeptabel.

III. Fledermausgutachten zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Nürburgring

Der umfangreiche Erläuterungsbericht mit Karten wird von der Unteren Naturschutzbehörde vollumfänglich zur Beurteilung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anerkannt. Die in Kapitel 5 vorsorglich vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen (Höhenmonitoring sowie anlagenspezifische Abschaltalgorithmen) sind in Anlehnung an den NfR vorsorglich umzusetzen.

IV. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Bau eines Windparks bei Nürburg

Bezüglich des methodischen Vorgehens ist der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Gänze ersichtlich, welchem fachlich anerkannten Methodenstandard gefolgt wurde. Offensichtlich wurde die Studie

zumindest in Anlehnung an die vom BfN empfohlene „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner, 2007) durchgeführt. Es wird um Erläuterung gebeten.

Auf Grund der methodischen Defizite im ornithologischen Gutachten bestehen bezüglich der erfassten Zielarten im Rahmen der Verträglichkeitsstudie grundlegende Unsicherheiten.

In Bezug auf die im Plangebiet vorkommenden Zielarten Mittelspecht und Schwarzspecht sind ebenfalls im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung nähere Aussagen über deren Betroffenheit für eine Prüfung unsererseits notwendig.

Unabhängig vom tatsächlichen Vorkommen der Zielart berücksichtigt die Verträglichkeitsuntersuchung nicht ausreichend, dass sich das Vorhaben laut „Verbreitungskarte Milane“ (Karte 3 zum VSG Ahrgebirge) in einem Zentralbereich eines „Gesamtlebensraum Wespenbussard“ befindet.

Der Verträglichkeitsstudie ist zwingend die Betrachtung der Kumulation von Flächenentzug durch andere Projekte und Pläne sowie von anderen Wirkfaktoren mit dem geplanten Vorhaben zu ergänzen.

Es wird um weitere sowie nähere Erläuterungen gebeten, da die Untere Naturschutzbehörde Gewissheit über die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen und Bestandteilen des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ mit hinreichender Prognosesicherheit zu erlangen hat.

Hinweise:

Es wird an dieser Stelle anerkennend herausgestellt, dass im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie auch eine Prüfung der Entwicklungspotentiale der Erhaltungszustände der Zielarten erfolgte, da entsprechend die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Zielarten zu gewährleisten ist.

Nach dem Informationsschreiben „Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 20.01.2022 wird die Anwendung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ auch in Bauleitplanverfahren dringend empfohlen. Entsprechend empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren dessen Anwendung.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 02.11.2023 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Am 07.11.2023 erhielten sie im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit dem beauftragten Fachplanungsbüro die Karten zu den faunistischen Erfassungen sowie am 13.11.2023 die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Diese Gutachten können jedoch nicht mehr im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung berücksichtigt werden. Eine umfängliche und gewissenhafte Prüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde auf Grund des Umfangs der Unterlagen bis zum 24.11.2023 nicht möglich gewesen. Im weiteren fachlichen Austausch mit dem beauftragten Fachplanungsbüro wird die Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der nachgereichten sowie der mangelbehafteten Gutachten zwischenzeitlich Stellung beziehen und entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange final zu den Planinhalten Stellung nehmen.

3.) Brandschutz

Gegen das oben bezeichnete Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht und bei Einhaltung nachfolgender Punkte keine Bedenken:

■ Zur Gewährleistung der notwendigen Löschwasserversorgung durch die Verbandsgemeinde Adenau als Träger der Wasserversorgung (nach § 48 LWG) im Rahmen der Erschließung gemäß § 41 Abs. 1 LBauO **verweisen wird ausdrücklich** auf die Möglichkeit der Realisierung einer Löschwasserbevorratung in Behältern (nach DIN 14320) und Teichen (nach DIN 14210), wenn leitungsgebunden

keine ausreichende Löschwasserversorgung realisiert werden kann. Die vorzuhaltende Löschwassermenge kann jedoch nur objekt- bzw. im Falle der Wasserstofftankstelle auch

gefahrenbezogen beurteilt werden im konkret vorliegenden Fall.

Vor allem aufgrund des vorliegenden Vorhabens der Realisierung von einer Wasserstofftankstelle, sowie E-Ladesäulen und PV-Carports muss bereits bei Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan

eine Löschwasservorhaltung vorgesehen werden.

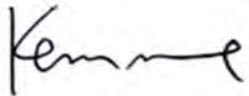
■ Im Weiteren ist bei dem Planvorhaben auch die Notwendigkeit einer Erreichbarkeit des Plangebietes mit Fahrzeugen der Feuerwehr zu berücksichtigen (- Aufstellung B-Plan; Planvollzugsebene -).

■ Bezüglich der Notwendigkeit einer Prüfung von Löschwasserrückhaltmaßnahmen -- bezogen auf das Plangebiet und seine Nähe zu Wald- und Forstflächen, verbunden mit den ggf. notwendigen Festlegungen für das Gebiet -- wird auf den *Leitfaden Brandschadensfälle* des MUEEF Rheinland-Pfalz verwiesen.

Hinsichtlich der übrigen angefragten von hier vertretenen öffentlichen Belange bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kemme

**Verbandsgemeinde Adenau
Fachbereich Bauen und Planen
Kirchstraße 15-19
53518 Adenau**

Ortsbürgermeisterin
Petra Schmitz
Schulstr. 12
53518 Quiddelbach
Tel. (0 26 91) 74 72
E-Mail:
gemeinde.quiddelbach@t-online.de



Datum:
23.11.2023

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau für das Gebiet der Ortsgemeinde Nürburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau, für das Gebiet der Ortsgemeinde Nürburg, bringt die Ortsgemeinde Quiddelbach Bedenken vor:

1. Landschaftsbild

Bedingt durch die groß dimensionierten Baukörper und die Rotorbewegungen ist mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen, die weit über den Standort hinaus in die weitere Umgebung wirken

2. Nürburg

Die Burgruine Nürburg ist ein Kulturdenkmal mit einer dominierenden, landschaftsprägenden Gesamtanlage, mit erheblicher Fernwirkung und daher vor Beeinträchtigungen in einem größeren Umkreis zu bewahren.

3. Schallimmissionen

Durch die einhergehende Lärmbelastigung des Nürburgrings bei den täglichen Touristenfahrten, Renn- und Musikveranstaltungen, An- und Abreiseverkehr sowie mit den Veranstaltungen einhergehenden Hubschrauberrundflügen, kommt es zu einer erheblichen Lärmbelastigung in der Ortsgemeinde Quiddelbach. Große Bedenken bestehen dahingehend, dass eine zusätzliche Lärmbelastigung, besonders in den Nachtzeiten, durch die WEA entsteht. Bei Wind aus West/Südwest ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastigung durch die WEA verstärkt wird.

Im Schallgutachten, auf Seite 21 „Immissionsorte“, ist die Ortsgemeinde Quiddelbach nicht aufgeführt. Demzufolge wurden für die Ortsgemeinde Quiddelbach keine Lärmmessungen durchgeführt. Teile der Ortslage befinden sich nicht im „Sonderimmissionsgebiet Nürburgring“. Hierzu ist keine Aussage getroffen worden, zu welcher zusätzliche Lärmbelastigung es in der Ortsgemeinde kommt. Einmal für die Teile der Ortslage, die sich im SIG Nürburgring befinden und die Teile der Ortslage, welche sich nicht im SIG Nürburgring befinden.

4. Schattenwurf

Im Schattenwurfgutachten wurde die Ringstraße 26 begutachtet. Die Grundstücke Ringstraße 28, 30 sowie 15, die näher an den WEA liegen, wurden nicht untersucht. Daher sollten auch diese Grundstücke in die Untersuchung, mit einbezogen werden.

5. Rodungsflächen

Durch die Rodung der für den Bau der WEA benötigten Waldbestände, haben wir Bedenken, dass eine Windbruchempfindlichkeit der angrenzenden Parzellen gegeben ist.

6. Landwirtschaft

Es darf zu keiner Beeinträchtigung der Landwirtschaft kommen.

Im Bereich WEA (nördlich), befinden sich im Bereich der Ortsgemeinde Quiddelbach, überwiegend Mähwiesen, welche sich im privaten Eigentum befinden. Hier hat die Ortsgemeinde Befürchtungen, dass diese Flächen nach Bau der WEA, nur noch unter Auflagen bewirtschaftet werden dürfen.

7. Erzeugung von Wasserstoff und alternativen Kraftstoffen

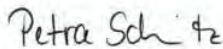
Beleuchtet wurden im Schallgutachten nur die WEA. Welche Auswirkungen die verschiedenen Bausteine des „Energie-Plus-Konzeptes“ lärmtechnisch, für die Ortsgemeinde haben, ist nicht dargestellt.

Wir bitten Sie, unserer Bedenken zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abschrift



Petra Schmitz
Ortsbürgermeisterin



Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Verbandsgemeinde Adenau
Kirchstr. 15-19
53518 Adenau

per E-Mail: bauleitplanung@adenau.de

Michael Wolff | PTI 14, BB2
+49 2651 980-455 wolffm@telekom.de
13. November 2023 | Ihre Nachricht vom: 31.10.2023
Nürnberg, Beteiligung gemäß § 4 (1) sowie § 2 (2) BauGB an der Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Adenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im Weg des Plangebietes Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Unsere Anlagen liegen ca. 80 cm tief.

Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Solartechnik oder ihrer zugehörigen Energietechnik zu unseren Telekommunikationslinien beträgt 10 m.

Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) darf der Abstand zu unseren Telekommunikationslinien 15 m nicht unterschritten werden.

Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!

Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten werden Schutzmaßnahmen nach ZTV gefordert.

Für geplante WEA fordern wir die Einhaltung eines Schutzabstandes von mindestens 15 m zwischen der Erdungsanlage der Windkraftanlage (inkl. der ggf. zugehörigen Energietechnik) und unserer bestehenden Telekommunikationsanlage. Wird dieser Abstand unterschritten sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig.

Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Zu ihrer Information ist ein Plan unserer Telekommunikationsanlagen beigelegt.

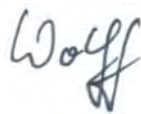
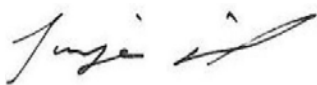
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigelegte Plan keine Einweisung ersetzt!

Freundliche Grüße

i.A. Jürgen Diekmann

i.A. Michael Wolff





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Südwest				
PTI	Trier				
ONB	Adenau	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	2691A	Sicht	Lageplan
		Name	T NL SW PTI 14 M PPB Wolff	Maßstab	1:1500
		Datum	13.11.2023	Blatt	1





53518 Quiddelbach, 20.11.2023



Verbandsgemeindeverwaltung

53518 Adenau

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der veröffentlichten Planänderung wird nachfolgend Stellung bezogen:

A. Schalltechnische Immissionsprognose

1. Der Gutachter geht in seiner Prognose davon aus, dass der durch die Anordnung der SGD-Nord vom 22.5.2017 festgesetzte Immissionsgrenzwert von $L_{Aeq,16h,anno}$ von 65 dB(A) im Sonderimmissionsgebiet Nürburgring (SIGNBR) voll ausgeschöpft werden darf. Wie der Verfasser richtig bemerkt wurde bei der Festlegung dieses Immissionsgrenzwertes ein Sonderfall festgestellt, dass Umstände vorliegen, die eine vom Regelfall abweichende Beurteilung zulassen. Er erklärt die Anordnung vom 22.5.2017 mit der hierin vorgenommenen Abgrenzung des SIGNBR als Anlage 2.1 bis 2.8 zum Bestandteil der Prognose.

Im Ergebnis werden die Ortslagen Quiddelbach tlw., Adenau tlw., Nürburg, Meuspath und Müllenbach aus der VG Adenau dem SIGNBR zu geordnet. Die angrenzenden Wohngebiete werden als Randgebiet zum SIGNBR eingestuft. Dies bedeutet, dass die im SIGNBR befindlichen Wohnbauflächen als Gewerbe/Industriegebietsflächen behandelt werden; die im Randgebiet liegenden Wohnbauflächen als Mischgebietsflächen. Zudem sind für Neubauten durch die Baugenehmigungsbehörde im SIGNBR Maßnahmen des passiven Lärmschutz festzusetzen. Die in der Anordnung der SGD-Nord vom 22.5.2017 festgesetzten Grenzwerte zum Betrieb der Rennstrecke wurden mit den betroffenen Ortsgemeinden und den betroffenen Bürger/innen nicht abgestimmt. Eine ordnungsgemäße Beteiligung der Betroffenen hat nie stattgefunden. Lediglich die Verbandsgemeinde Adenau wurde nachrichtlich zuletzt am 3.5.2017 über die Anordnung in Kenntnis gesetzt. Durch die Anordnung der SGD-Nord wurde der behördenverbindliche Flächennutzungsplan der VG Adenau im Bereich der in der Anordnung erstmalig festgelegten Gebietskulisse (SIGNBR u. Randgebiete) ausser Kraft gesetzt. Eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen bestehend aus der Anordnung und den Bestandteilen der Anordnung in Form von 3 Gutachten erfolgte nicht.

Wie eingangs erwähnt ist die so zustande gekommene Anordnung und die Deklaration der Lärmgebiete SIGNBR und Randgebiete, abweichend von der verbindlichen Flächennutzungsplanung der VG Adenau und den Bebauungsplänen der betroffenen Ortsgemeinden, nunmehr der Masstab für die beabsichtigte 32. Änderung des FN-Planes der VG Adenau.

Die Zulässigkeit dieser Verfahrensweise wird bestritten und ist im Verfahren rechtlich zu prüfen.

2. Weiterhin soll nach Aussage des Verfassers die zusätzliche Vorbelastung der Fahrsicherheitszentren (FSZ) berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, das immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die FSZ wohl nicht vorliegen, da man in Rücksprache der SGD- Nord eine Annahme getroffen hat, die der Bürger so wie dargelegt nicht nachvollziehen kann und daher zu konkretisieren ist. Die Zulässigkeit dieser Verfahrensweise ist rechtlich zu prüfen.

3. In der Lärmprognose wird zwar in der Beschreibung der örtlichen Verhältnisse der Ort „Quiddelbach im Norden“ erwähnt, als Immissionsort fehlt jedoch Quiddelbach. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, das bei sehr häufiger Südwindlage die im Norden gelegenen Immissionsorte besonders betroffen sind. Hier liegt offensichtlich ein Fehler in der Lärmprognose vor. Für Quiddelbach ist je ein Immissionsort im SIGNBR und Randgebiet zu untersuchen.

4. Auf Seite 28 der Prognose wird unter „Zusätzliche Vorbelastung“ Satz 2 ausgeführt: „Somit soll im Rahmen einer weitgehenden Sonderfallprüfung die Unbedenklichkeit der Planung überprüft werden.“ Wie wurde diese Prüfung durchgeführt und welche Auswirkungen werden im Ergebnis abgeleitet?

5. Gemäß dem Messbericht 2022 zur Ermittlung der Gesamtanlagenbelastung Nürburgring ergab sich ein Jahresmittelungsspiegel von 71,8 dB(A). Der zugelassene Referenzgrenzwert von 76 dB(A) wird noch eingehalten. Auf den Bericht über den Stand der Lärminderungstechnik und Weiterentwicklung vom 14.1.2022 wird Bezug genommen. Durch das geplante Vorhaben wird in der Summe der zu berücksichtigten Lärmquellen der in der Anordnung vom 22.5.2017 festgelegte Grenzwert überschritten. Unberücksichtigt bleiben die in Planung befindlichen WEAs in den Gemarkungen Wiesemscheid, Wimbach, Kottenborn und Quiddelbach, die ebenfalls im SIGNBR liegen. Es stellt sich die Frage ob in den betroffenen Gemeinden das dauerhafte Wohnen von Menschen unter den festgestellten und noch zu erwartenden Lärmbelastungen den gesundheitlichen Anforderungen entspricht. Hierzu ist ein medizinisches Gutachten vorzulegen. Den Ortsgemeinden wird jeglicher Planungsspielraum bei der Ausweisung von Wohnbauland genommen, daher sind alle Bauleitplanungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden im SIGNBR/Randgebiet zu prüfen und anzupassen.

Hinweis zu Anhang 2.5 Seite 51:

Im Anzeigeverfahren wurde mit Schreiben der SGD-Nord vom 1.6.2022 der höchstzulässige Fahrzeugschalleistungspegel von 138 auf LWA,FZ.max 135 dB(A) reduziert. An bis zu 10 Tagen ist ausnahmsweise der Betrieb mit 138 dB(A) erlaubt.

B. Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive.

Die Gesamtbetrachtung zum geplanten Windpark Nürburgring wird als raumverträglich bewertet. Bei dieser Bewertung werden die in Planung befindlichen Windräder in Kottenborn, Wimbach, Wiesemscheid und Quiddelbach, die jeweils eine Gesamthöhe von ca. 250 m erreichen, und die wesentlichen Sichtachsen zumindest beeinträchtigen, nicht berücksichtigt. Auch die Anzahl von mind. 10 Anlagen ist für die Raumverträglichkeit relevant. Die Gesamtbetrachtung kann zu einem anderen Ergebnis führen und ist daher neu zu bewerten.

